

SINA FONTANA

# Universelle Frauenrechte und islamisches Recht

*Jus Internationale et Europaeum*

128

---

**Mohr Siebeck**

# Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

128





Sina Fontana

# Universelle Frauenrechte und islamisches Recht

Zur Umsetzung von Menschenrechten  
in einer islamisch geprägten Rechtsordnung

Mohr Siebeck

*Sina Fontana*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen; Zusatzstudium (Magister Legum Europae) an der PPKE Budapest, Ungarn; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Göttingen; Referendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, zugleich Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Göttingen; 2016 Promotion; seit 2016 Wissenschaftliche Assistentin an der Universität Göttingen.

e-ISBN PDF 978-3-16-155236-6

ISBN 978-3-16-155178-9

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Eine abschließende Überarbeitung erfolgte im Dezember 2016.

Herzlich danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Thomas Mann, für die stetige Unterstützung auf diesem Weg und das Vertrauen in meine Person. Ihm und der Mannschaft danke ich zudem für die schöne Promotionszeit am Lehrstuhl.

Herrn Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll möchte ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken.

Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn und Herrn Prof. Dr. Christian Walter für die Bereitschaft, diese Arbeit in die Reihe *Jus Internationale et Europaeum* aufzunehmen.

Besonders gefreut habe ich mich über die Anerkennung meiner Arbeit durch die Verleihung des Fakultätspreises im Februar 2017. Der Juristischen Gesellschaft zu Kassel als Stifterin des Preises gebührt Dank für die großzügige finanzielle Unterstützung.

Herzlich danken möchte ich zudem all denjenigen, die durch ihren stetigen Zuspruch zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Mein größter Dank gilt meiner Familie für die bedingungslose Unterstützung auf meinem Lebensweg. Allen voran danke ich meinen Eltern, die mir all dies erst möglich gemacht haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Auch meinem Bruder danke ich besonders.

Göttingen, im Februar 2017

*Sina Fontana*





# Inhaltsübersicht

Einleitung und Problemstellung . . . . .	1
A. Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung . . . . .	1
B. Methodik und Gang der Untersuchung . . . . .	2
<i>1. Kapitel: Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen und islamisches Menschenrechtsverständnis im Vergleich . . . . .</i>	<i>5</i>
A. Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen . . . . .	5
B. Islamisches Menschenrechtsverständnis . . . . .	19
C. Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen und islamische Menschenrechtskonzepte im Vergleich . . . . .	52
<i>2. Kapitel: Frauenrechte in den internationalen Menschenrechts- abkommen und im klassischen islamischen Recht . . . . .</i>	<i>57</i>
A. Frauenrechte in den internationalen Menschenrechtsabkommen . . . . .	57
B. Frauenrechte im islamischen Recht . . . . .	81
C. Frauenrechte in den universellen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und im islamischen Recht im Vergleich . . . . .	106
<i>3. Kapitel: Die Beteiligung islamisch geprägter Staaten am internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .</i>	<i>109</i>
A. Grundlagen der islamischen Völkerrechtslehre . . . . .	109
B. Auftreten im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	110
C. Verhältnis von Völkervertragsrecht und islamischem Recht . . . . .	114
D. Auslegung völkerrechtlicher Verträge in einer islamisch geprägten Rechtsordnung . . . . .	117
E. Vorbehalte als völkerrechtliches Problemfeld im Zusammenhang mit der Beteiligung islamisch geprägter Staaten am internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	119
F. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	131

4. Kapitel: Die Umsetzung von universellen Frauenrechten in einer islamisch geprägten Staats- und Verfassungsordnung . . . . .	133
A. Saudi-Arabien . . . . .	134
B. Bahrain . . . . .	155
C. Vereinigte Arabische Emirate . . . . .	177
D. Iran . . . . .	194
E. Ägypten . . . . .	223
F. Marokko . . . . .	250
G. Tunesien . . . . .	275
H. Türkei . . . . .	295
I. Vergleichende Betrachtung der Umsetzung von internationalen Frauenrechten in den ausgewählten Staaten . . . . .	311
Zusammenfassende Schlussbetrachtung . . . . .	329
A. Hemmnisse und Perspektiven für die Umsetzung von Menschenrechten in einer islamisch geprägten Staats- und Verfassungsordnung . . . . .	329
B. Völkerrechtliche Problemfelder im Zusammenhang mit der Beteiligung islamisch geprägter Staaten am internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	331
C. Islamisch legitimierte Rechtsentwicklungen als Grundlage Scharia- und menschenrechtskonformer Rechtsfortbildung . . . . .	335
Literaturverzeichnis . . . . .	339
Sachverzeichnis . . . . .	361

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIII
Allgemeine Hinweise . . . . .	XXVI
Einleitung und Problemstellung . . . . .	1
A. Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung . . . . .	1
B. Methodik und Gang der Untersuchung . . . . .	2
<i>I. Kapitel: Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen und islamisches Menschenrechtsverständnis im Vergleich . . . . .</i>	<i>5</i>
A. Menschenrechtskonzept der Vereinten Nationen . . . . .	5
I. Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen . . . . .	5
II. Universalitätsanspruch und kulturellrelativistische Kritik . . . . .	7
1. Problemaufriss . . . . .	7
2. Universalismus . . . . .	7
a) Universelle Tradition der Menschenrechtsidee . . . . .	7
b) Positivistische Begründung . . . . .	9
c) Vorrechtliche Begründung . . . . .	10
3. Kulturellrelativistische Kritik . . . . .	12
a) Kulturellrelativismus . . . . .	12
b) Religiös begründeter Kulturellrelativismus . . . . .	15
4. Frauenrechte zwischen Universalismus und kultur- relativistischer Kritik . . . . .	17
B. Islamisches Menschenrechtsverständnis . . . . .	19
I. Einführung in das islamische Recht . . . . .	20
1. Begriff der Scharia . . . . .	20
2. Quellen des islamischen Rechts . . . . .	21
a) Koran . . . . .	21
b) Sunna . . . . .	22

c) Idschma . . . . .	23
d) Analogieschluss ( <i>qiyās</i> ) . . . . .	24
3. Methoden der Rechtsfindung und Rechtsfortbildung . . . . .	25
a) Idjtihad als Prinzip der Rechtsfindung . . . . .	25
b) Kodifikation . . . . .	27
c) Auswahl ( <i>taḥayyur</i> ) und Verschmelzung ( <i>talfīq</i> ) . . . . . von Lehrmeinungen . . . . .	29
d) Das Schweigen des Gesetzgebers und des Rechtsanwenders	30
e) Weiterbildung des materiellen Rechts durch Verfahrens- und Formvorschriften . . . . .	31
f) Reformen „von unten“ . . . . .	32
II. Islamisches Menschenrechtsverständnis . . . . .	33
1. Individuelle Rechte in der islamischen Rechtstradition . . . . .	33
2. Islamische Menschenrechtskonzepte . . . . .	34
a) Konservative Positionen . . . . .	34
b) Reformorientierte Positionen . . . . .	36
c) Säkulare Positionen . . . . .	37
3. Menschenrechtsverständnis in den islamischen Menschenrechtserklärungen . . . . .	37
a) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam . . . . .	38
b) Kairoer Erklärung der Menschenrechte . . . . .	40
c) Arabische Charta der Menschenrechte . . . . .	41
III. Menschenrechte in einer islamisch geprägten Staats- und Verfassungsordnung . . . . .	42
1. Islamisches Staats- und Verfassungsverständnis . . . . .	42
2. Islamische Bezüge in den Verfassungen islamisch geprägter Staaten . . . . .	43
a) Islam als Staatsreligion . . . . .	44
b) Normativer Einfluss der Scharia . . . . .	45
aa) Verhältnis von Scharia und staatlicher Gesetzgebung . . . . .	45
bb) Normativer Einfluss der Scharia auf die Gesetzgebung . . . . .	46
(1) Die Scharia ist die einzige Quelle der Gesetzgebung . . . . .	46
(2) Die Scharia ist (eine) (Haupt-)Quelle der Gesetzgebung . . . . .	47
(3) Die Scharia ist keine Quelle der Gesetzgebung . . . . .	49
cc) Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit . . . . .	50
3. Normative Wirkung von Menschenrechten in einem islamisch geprägten Verfassungsgefüge . . . . .	51
a) Verankerung von Menschenrechten in den islamisch geprägten Staatsverfassungen . . . . .	51

b) Nebeneinander von Menschenrechten und islam- bezogenen Verfassungsbestimmungen . . . . .	51
C. Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen und islamische Menschenrechtskonzepte im Vergleich . . . . .	52
I. Vorstellung von individuellen Rechten . . . . .	53
II. Begründung der Menschenrechtsidee . . . . .	54
III. Überwindung normativer Widersprüche . . . . .	55
 2. <i>Kapitel:</i> Frauenrechte in den internationalen Menschenrechts- abkommen und im klassischen islamischen Recht . . . . .	57
A. Frauenrechte in den internationalen Menschenrechtsabkommen . . . . .	57
I. Frauenbild der Vereinten Nationen . . . . .	57
II. Frauenrechte in den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen . . . . .	58
1. Frauenrechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte . . . . .	58
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	59
b) Ehe- und Familienrecht . . . . .	59
aa) Eherecht . . . . .	60
bb) Kindschaftsrecht . . . . .	61
c) Erbrecht . . . . .	61
d) Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	61
2. Frauenrechte in den UN-Pakten von 1966 . . . . .	62
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	62
b) Ehe- und Familienrecht . . . . .	64
aa) Eherecht . . . . .	64
bb) Kindschaftsrecht . . . . .	67
c) Erbrecht . . . . .	67
d) Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	67
e) Durchsetzungsmechanismen . . . . .	67
3. Die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau . . . . .	68
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	69
b) Ehe- und Familienrecht . . . . .	73
aa) Eingehung der Ehe . . . . .	74
bb) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	76
cc) Ehescheidung . . . . .	77
dd) Kindschaftsrecht . . . . .	77
c) Erbrecht . . . . .	78
d) Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	78
e) Durchsetzungsmechanismen . . . . .	79
4. Weitere frauenspezifische Menschenrechtsdokumente . . . . .	80

B. Frauenrechte im islamischen Recht . . . . .	81
I. Das Frauenbild im Islam und seine Fortführung in den Rechtsnormen . . . . .	81
1. Frauenbild des Islam . . . . .	82
2. Fortführung des Frauenbilds in Rechtsnormen . . . . .	84
II. Frauenrechte im (klassischen) islamischen Recht . . . . .	85
1. Gleichheitsvorschriften . . . . .	85
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	86
a) Eingehung der Ehe . . . . .	86
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	91
c) Ehescheidung . . . . .	94
d) Kindschaftsrecht . . . . .	96
3. Erbrecht . . . . .	97
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	98
III. Frauenrechte in den islamischen Menschenrechtserklärungen . . . . .	98
1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam . . . . .	98
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	98
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	99
2. Kairoer Erklärung der Menschenrechte . . . . .	101
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	101
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	102
3. Arabische Charta der Menschenrechte . . . . .	103
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	103
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	103
4. Teheraner Erklärung und Islamabad Erklärung . . . . .	104
C. Frauenrechte in den universellen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und im islamischen Recht im Vergleich . . . . .	106
 3. Kapitel: Die Beteiligung islamisch geprägter Staaten am internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	109
A. Grundlagen der islamischen Völkerrechtslehre . . . . .	109
B. Auftreten im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	110
C. Verhältnis von Völkervertragsrecht und islamischem Recht . . . . .	114
I. Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht . . . . .	114
II. Position des islamischen Rechts zum Völkervertragsrecht . . . . .	115
D. Auslegung völkerrechtlicher Verträge in einer islamisch geprägten Rechtsordnung . . . . .	117
I. Geltungsgrund völkerrechtlicher Verträge in der nationalen Rechtsordnung . . . . .	117

II.	Folgen für die Auslegung von Völkerrechtsnormen in einer islamisch geprägten Rechtsordnung . . . . .	117
E.	Vorbehalte als völkerrechtliches Problemfeld im Zusammenhang mit der Beteiligung islamisch geprägter Staaten am inter- nationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	119
I.	Vorbehalte zu Menschenrechtsverträgen . . . . .	119
II.	Zulässigkeit von Vorbehalten zu Menschenrechtsverträgen . . . . .	121
1.	Zulässigkeit nach den allgemeinen völkerrechtlichen Vorschriften . . . . .	121
2.	Zulässigkeit nach den Menschenrechtspakten . . . . .	121
3.	Zulässigkeit nach der Frauenrechtskonvention . . . . .	122
4.	Folgen unzulässiger Vorbehalte . . . . .	122
III.	Prüfung und Feststellung unzulässiger Vorbehalte . . . . .	123
IV.	Scharia-Vorbehalte . . . . .	125
1.	Begriff und Problematik des Scharia-Vorbehalts . . . . .	125
2.	Inkohärenzen innerhalb der religiös begründeten Vorbehalte . . . . .	129
F.	Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	131
4. Kapitel:	Die Umsetzung von universellen Frauenrechten in einer islamisch geprägten Staats- und Verfassungsordnung . . . . .	133
A.	Saudi-Arabien . . . . .	134
I.	Islamische Bezüge im Rechtssystem Saudi-Arabiens . . . . .	134
1.	Islam und Staat . . . . .	134
2.	Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	135
II.	Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	138
III.	Saudi-Arabien im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	139
1.	Ratifizierungsstand . . . . .	139
2.	Vorbehalte . . . . .	139
a)	Generalvorbehalt . . . . .	139
b)	Art. 9 Abs. 2 . . . . .	142
c)	Art. 29 Abs. 1 . . . . .	143
IV.	Geltung und Rang internationaler Menschenrechtsabkommen in Saudi-Arabien . . . . .	143
V.	Frauenrechte in Saudi-Arabien . . . . .	144
1.	Grundgesetz . . . . .	144
2.	Ehe- und Familienrecht . . . . .	145
a)	Eingehung der Ehe . . . . .	146
b)	Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	148
c)	Ehescheidung . . . . .	149



d) Kindschaftsrecht . . . . .	150
3. Erbrecht . . . . .	150
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	150
5. Weitere islamisch begründete Ungleichbehandlungen . . . . .	151
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	154
B. Bahrain . . . . .	155
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem Bahraïns . . . . .	156
1. Islam und Staat . . . . .	156
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	156
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	157
III. Bahrain im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	158
1. Ratifizierungsstand . . . . .	158
2. Vorbehalte . . . . .	159
a) Vorbehalt zum Zivilpakt . . . . .	159
b) Vorbehalte zur Frauenrechtskonvention . . . . .	159
aa) Art. 2 . . . . .	159
bb) Art. 9 Abs. 2 . . . . .	162
cc) Art. 15 Abs. 4 . . . . .	162
dd) Art. 16 . . . . .	163
ee) Art. 29 Abs. 1 . . . . .	165
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in Bahrain . . . . .	165
V. Frauenrechte in Bahrain . . . . .	166
1. Verfassungsrecht . . . . .	166
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	166
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	167
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	168
a) Eingehung der Ehe . . . . .	170
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	172
c) Ehescheidung . . . . .	173
d) Kindschaftsrecht . . . . .	174
3. Erbrecht . . . . .	175
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	175
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	176
C. Vereinigte Arabische Emirate . . . . .	177
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem der VAE . . . . .	178
1. Islam und Staat . . . . .	178
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	178
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	179
III. Die VAE im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	180
1. Ratifizierungsstand . . . . .	180

2. Vorbehalte . . . . .	180
a) Art. 2 lit. f . . . . .	180
b) Art. 9 . . . . .	181
c) Art. 15 Abs. 2 . . . . .	182
d) Art. 16 . . . . .	183
e) Art. 29 Abs. 1 . . . . .	184
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in den VAE . . . . .	184
V. Frauenrechte in den VAE . . . . .	185
1. Verfassungsrecht . . . . .	185
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	185
b) Frauenspezifische Rechte . . . . .	186
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	186
a) Eingehung der Ehe . . . . .	187
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	188
c) Ehescheidung . . . . .	190
d) Kindschaftsrecht . . . . .	192
3. Erbrecht . . . . .	192
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	192
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	193
D. Iran . . . . .	194
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem Irans . . . . .	194
1. Islam und Staat . . . . .	194
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	196
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	199
III. Iran im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	200
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in Iran . . . . .	202
V. Frauenrechte in Iran . . . . .	203
1. Verfassungsrecht . . . . .	203
a) Präambel . . . . .	203
b) Gleichheitsvorschriften . . . . .	204
c) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	206
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	208
a) Eingehung der Ehe . . . . .	208
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	211
c) Ehescheidung . . . . .	212
d) Kindschaftsrecht . . . . .	216
3. Erbrecht . . . . .	216
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	218
5. Weitere islamisch begründete Ungleichbehandlungen . . . . .	218

VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	221
E. Ägypten . . . . .	223
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem Ägyptens . . . . .	224
1. Islam und Staat . . . . .	224
2. Bedeutung des Islam für die Gesetzgebung . . . . .	224
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	227
III. Ägypten im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	229
1. Ratifizierungsstand . . . . .	229
2. Vorbehalte . . . . .	229
a) Vorbehalte zu den Pakten . . . . .	229
b) Vorbehalte zur Frauenrechtskonvention . . . . .	230
aa) Art. 2 . . . . .	231
bb) Art. 9 Abs. 2 . . . . .	232
cc) Art. 16 . . . . .	233
dd) Art. 29 . . . . .	235
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in Ägypten . . . . .	235
V. Frauenrechte in Ägypten . . . . .	236
1. Verfassungsrecht . . . . .	236
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	236
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	237
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	238
a) Eingehung der Ehe . . . . .	239
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	242
c) Ehescheidung . . . . .	244
d) Kindschaftsrecht . . . . .	247
3. Erbrecht . . . . .	248
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	248
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	249
F. Marokko . . . . .	250
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem Marokkos . . . . .	251
1. Islam und Staat . . . . .	251
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	252
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	252
III. Marokko im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	254
1. Ratifizierungsstand . . . . .	254
2. Vorbehalte . . . . .	254
a) Art. 2 . . . . .	255
b) Art. 9 Abs. 2 . . . . .	256
c) Art. 15 Abs. 4 . . . . .	257
d) Art. 16 . . . . .	257

e) Art. 29 . . . . .	259
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in Marokko . . . . .	259
V. Frauenrechte in Marokko . . . . .	260
1. Verfassungsrecht . . . . .	260
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	260
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	261
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	262
a) Eingehung der Ehe . . . . .	264
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	268
c) Ehescheidung . . . . .	269
d) Kindschaftsrecht . . . . .	271
3. Erbrecht . . . . .	272
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	272
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	273
G. Tunesien . . . . .	275
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem Tunesiens . . . . .	275
1. Islam und Staat . . . . .	275
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	277
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	277
III. Tunesien im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	278
1. Ratifizierungsstand . . . . .	278
2. Vorbehalte . . . . .	279
a) Generalvorbehalt . . . . .	279
b) Art. 9 Abs. 2 . . . . .	280
c) Art. 15 Abs. 4 . . . . .	281
d) Art. 16 Abs. 1 lit. c, d, f, g und h . . . . .	281
e) Art. 29 Abs. 2 . . . . .	282
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechts- abkommen in Tunesien . . . . .	282
V. Frauenrechte in Tunesien . . . . .	283
1. Verfassungsrecht . . . . .	283
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	283
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	284
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	285
a) Eingehung der Ehe . . . . .	285
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	288
c) Ehescheidung . . . . .	290
d) Kindschaftsrecht . . . . .	291
3. Erbrecht . . . . .	291
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	292

VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	293
H. Türkei . . . . .	295
I. Islamische Bezüge im Rechtssystem der Türkei . . . . .	295
1. Islam und Staat . . . . .	295
2. Bedeutung der Scharia für die Gesetzgebung . . . . .	297
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	297
III. Die Türkei im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	298
1. Ratifizierungsstand . . . . .	298
2. Vorbehalte . . . . .	298
a) Vorbehalte zu den Menschenrechtspakten . . . . .	298
b) Vorbehalte zur Frauenrechtskonvention . . . . .	299
aa) Art. 9 Abs. 1 . . . . .	299
bb) Art. 15 Abs. 2 und 4 . . . . .	300
cc) Art. 16 Abs. 1 lit. c, d, f und g . . . . .	301
dd) Art. 29 Abs. 1 . . . . .	301
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechtsabkommen in der Türkei . . . . .	301
V. Frauenrechte in der Türkei . . . . .	302
1. Verfassungsrecht . . . . .	302
a) Gleichheitsvorschriften . . . . .	302
b) Frauenspezifische Vorschriften . . . . .	303
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	303
a) Eingehung der Ehe . . . . .	305
b) Rechte und Pflichten während der Ehe . . . . .	307
c) Ehescheidung . . . . .	308
d) Kindschaftsrecht . . . . .	309
3. Erbrecht . . . . .	309
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	309
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	310
I. Vergleichende Betrachtung der Umsetzung von internationalen Frauenrechten in den ausgewählten Staaten . . . . .	311
I. Islamische Bezüge im jeweiligen Rechtssystem . . . . .	311
II. Verhältnis von Menschenrechten und Islam . . . . .	312
III. Auftreten im internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	313
IV. Geltung und Rang internationaler Menschenrechtsabkommen . . . . .	316
V. Frauenrechte im jeweiligen Rechtssystem . . . . .	317
1. Verfassungsrecht . . . . .	317
2. Ehe- und Familienrecht . . . . .	319
3. Erbrecht . . . . .	326
4. Staatsangehörigkeitsrecht . . . . .	326

5. Weitere islamisch begründete Ungleichbehandlungen . . . .	327
VI. Zusammenfassende Betrachtung . . . . .	328
Zusammenfassende Schlussbetrachtung . . . . .	329
A. Hemmnisse und Perspektiven für die Umsetzung von Menschenrechten in einer islamisch geprägten Staats- und Verfassungsordnung . . . . .	329
B. Völkerrechtliche Problemfelder im Zusammenhang mit der Beteiligung islamisch geprägter Staaten am internationalen Menschenrechtsdiskurs . . . . .	331
C. Islamisch legitimierte Rechtsentwicklungen als Grundlage Scharia- und menschenrechtskonformer Rechtsfortbildung . . . . .	335
Literaturverzeichnis . . . . .	339
Sachverzeichnis . . . . .	361



## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
abgedr.	abgedruckt
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung(en)
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel/Article
AÜHFD	Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi
AVR	Archiv des Völkerrechts
B.U. Int'l L.J.	Boston University International Law Journal
Bd.	Band
Berkeley J. Gender L. & Just.	Berkeley Journal of Gender, Law & Justice
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
Buff. Hum. Rts. L. Rev.	Buffalo Human Rights Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYIL	British Yearbook of International Law
bzw.	beziehungsweise
CCPR	International Covenant on Civil and Political Rights
CEDAW	Übereinkommen zu Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau
CESCR	Committee on Economic, Social and Cultural Rights
CO	Concluding Observations
Colum. Hum. Rts. L. R.	Columbia Human Rights Law Review
CRC	Committee on the Rights of the Child
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dt.	deutsch/deutscher/deutschen
ECOSOC	Economic and Social Council
eds	editor/editors
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
engl.	englisch/englischer
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f./ff.	folgende
FamGB	Familiengesetzbuch
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote
franz.	französischer
FS	Festschrift
FSG	Gesetz zum Schutz der Familie
GAIR	Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e. V.
Ger. Yearb. Int. L.	German Yearbook of International Law
GIGA	German Institute of Global and Area Studies
GS	Gedächtnisschrift
HGR	Handbuch der Grundrechte
HRC	Human Rights Committee
Hrsg.	Herausgeber
HS.	Halbsatz
Hum. Rts. L. Rev.	Human Rights Law Review
Hum. Rts. Q.	Human Rights Quarterly
i. d. F.	in der Fassung
I.d.S.	In diesem Sinne
i. V.m.	in Verbindung mit
ILSA J. Int'l & Comp. L.	ILSA Journal of International and Comparative Law
insbes.	insbesondere
Int. J. Middle East Stud.	International Journal of Middle East Studies
Int'l & Comp. L. Q.	International and Comparative Law Quarterly
Int'l J. Const. L.	International Journal of Constitutional Law
IPbPr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRax	Praxis des internationalen Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrechts
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
J. Islamic St. Prac. Int'l L.	Journal of Islamic State Practices in International Law
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
lit.	littera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol.	New York University Journal of International Law and Politics
Neth. Int'l L. Rev.	The Netherlands International Law Review
Neth. Q. Hum. Rts.	Netherlands Quarterly of Human Rights
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Pl.	Plural

PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Zivilrecht
Res.	Resolution
Rn	Randnummer
S.	Seite
S./s.	Siehe/siehe
s. a.	siehe auch
S.o./s.o.	Siehe oben/siehe oben
Sing.	Singular
SJIL	Stanford Journal of International Law
sog.	sogenannte
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Das Standesamt
SWP	Stiftung Wissenschaft und Politik
SZ	Süddeutsche Zeitung
Teilbd.	Teilband
türk.	türkisch/türkisches
UAE	Vereinigte Arabische Emirate
UDHR	Universal Declaration of Human Rights
UN	Vereinte Nationen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNGA	Generalversammlung der Vereinten Nationen
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNYB	Yearbook of United Nations
v.	vom
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Var.	Variante
Verf.	Verfassung
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
Vol.	Volume
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
Yale J. L. & Human.	Yale Journal of Law and the Humanities
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfR	Zeitschrift für Religionswissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZVglRwiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

## Allgemeine Hinweise

Die verwendeten arabischen Begriffe sowie arabische und persische Eigennamen wurden nach den Regeln der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) transkribiert. Hinsichtlich solcher Termini, die inzwischen als Bestandteil der deutschen Fachsprache anerkannt sind, wurde auf eine Transkription verzichtet.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Koranzitate der in der Wissenschaft maßgeblichen deutschen Übersetzung von Rudi Paret entnommen.

# Einleitung und Problemstellung

## A. Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung

Frauenrechte sind seit jeher integrativer Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes. Als universelles Konzept sind sie in den wichtigsten Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen verankert und erheben mithin den Anspruch, überall und für alle Menschen zu gelten. Obgleich die Mehrheit der islamisch geprägten Staaten<sup>1</sup> von Beginn an rege am internationalen Menschenrechtsdiskurs teilnimmt und sich durch die Ratifizierung der wichtigsten Menschenrechtsabkommen – wenngleich relativiert durch die zahlreichen Vorbehalte – grundsätzlich zu den internationalen Frauenrechtsstandards bekannt hat, wird ihre Geltung im islamischen Kontext immer wieder in Frage gestellt, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass sie tatsächlich in vielen islamisch geprägten Staaten bis heute keine umfassende Verwirklichung beanspruchen können.

Ausgehend von der Überlegung, dass eine Integration der internationalen Menschenrechte in das jeweilige Rechtssystem ihrem Universalitätsanspruch am effektivsten Geltung verschafft, soll anhand einer Betrachtung der Rechtsstellung der Frau in ausgewählten islamisch geprägten Staaten der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die Integration internationaler Frauenrechtsstandards in ihrer Ausprägung durch die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen in eine islamisch geprägte Staats- und Verfassungsordnung möglich erscheint.

An der Rechtsstellung der Frau zeigt sich das Spannungsverhältnis zwischen internationalen Menschenrechten und islamischer Rechtstradition deshalb in besonderem Maße, weil der Koran als wichtigste Primärquelle des islamischen Rechts insoweit detaillierte Vorschriften verankert, die sich wesentlich von den in den internationalen Menschenrechtsabkommen verankerten Gewährleistungen unterscheiden. Vielfach wird daher die Vereinbarkeit internationaler Men-

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Arbeit der Terminus islamisch geprägter Staat verwendet wird, sind damit solche Staaten erfasst, deren Bevölkerungsmehrheit sich zum Islam bekennt. In Anlehnung an *Naeem*, DRiZ 2010, 234 (234) soll der Begriff „islamisch geprägt“ dabei dem juristisch neutralen Sachverhalt Rechnung tragen.

schenrechte mit islamischem Recht unter Verweis auf eben diese Vorschriften pauschal verneint und damit verkennt, dass in der Rechtswirklichkeit das islamische Recht durchaus von Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit geprägt ist, die sich sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf rechtlicher Ebene in zahlreichen Reformentwicklungen und -bestrebungen widerspiegelt. Die Untersuchung soll daher zunächst dazu dienen, aufzuzeigen, dass jedenfalls aus juristischer Perspektive jede pauschale Aussage über die Vereinbarkeit internationaler Frauenrechte mit islamischem Recht zu kurz greift. Denn wie sich in ihrem Verlauf zeigen wird, steht im islamischen Recht ein umfangreiches Instrumentarium an Methoden zur Rechtsfindung und Rechtsfortbildung zur Verfügung, von dem die Gesetzgeber der islamisch geprägten Staaten auch im Hinblick auf die Verwirklichung internationaler Frauen- und Menschenrechte umfassend Gebrauch gemacht haben.

Indem diese Arbeit das Rechtsfindungs- und Rechtsfortbildungsinstrumentarium sowie seine praktische Anwendung aufzeigt, wird dazu angeregt, die Vereinbarkeit von Menschenrechten mit islamischem Recht nicht unter Berufung auf die Aussagen der tradierten Rechtsquellen pauschal zu verneinen, sondern vielmehr das Entwicklungspotential des islamischen Rechts herauszustellen, um auf diese Weise die Integration internationaler Menschenrechte in den islamischen Kontext zu fördern und ihnen damit letztendlich universelle Geltung zu verschaffen.

## B. Methodik und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt anhand eines Rechtsvergleichs der internationalen Menschenrechtskonventionen und des klassischen islamischen Rechts in seiner Ausprägung durch die Lehrmeinungen der anerkannten Rechtsschulen sowie des islamisch geprägten staatlichen Rechts der modernen islamisch geprägten Nationalstaaten. Dieser ist auf die Frage ausgerichtet, ob und inwieweit eine Annäherung des islamischen Rechts an die internationalen Menschenrechtskonventionen in der Vergangenheit erfolgt ist und künftig möglich erscheint.

Die Betrachtung der islamisch geprägten Rechtsdokumente, der islamischen Menschenrechtserklärungen sowie der Verfassungen und Personalstatute der islamisch geprägten Nationalstaaten orientiert sich an den in der europäischen Rechtswissenschaft anerkannten juristischen Auslegungsmethoden, trägt aber auch dem islamrechtlichen Instrumentarium zur Rechtsfindung und Rechtsfortbildung Rechnung. Besonderheiten im Vergleich zu der europäischen Rechts-tradition ergeben sich vor allem daraus, dass der islamische Gesetzgeber jedenfalls nach traditionellem Verständnis in der Rechtsfindung nicht frei ist, sondern

an die Vorgaben der göttlichen Offenbarung und deren Konkretisierung durch die Tradition des Propheten (Sunna) anknüpft, sodass den Vorschriften des Koran als wichtigste Primärquelle und der Sunna auch bei der Auslegung von Rechtsvorschriften besondere Bedeutung zukommt.

Als Ausgangspunkt und Vergleichsmaßstab der Untersuchung erscheinen die Frauenrechte in ihrer Ausprägung durch die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Frauenrechtskonvention als zentrales Schutzinstrument des internationalen Frauenrechtsschutzes, die sich heute als internationaler Wertmaßstab<sup>2</sup> herausgebildet haben. Die Betrachtung konzentriert sich dabei auf solche Vorschriften, die im Hinblick auf das Verhältnis von internationalen Menschenrechten und islamischem Recht als problematisch erscheinen. Um eine eurozentrische Perspektive zu vermeiden<sup>3</sup>, soll mit dieser rechtsvergleichenden Untersuchung keine Bewertung des internationalen und des islamischen Rechts anhand der Kriterien gut oder schlecht einhergehen. Vielmehr werden islamisches und internationales Recht zunächst wertneutral als zwei verschiedene Rechtssysteme betrachtet und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede vor dem Hintergrund einer potentiellen gegenseitigen Annäherung beleuchtet, wobei selbstverständlich solche Nachteile aufzuzeigen sind, die sich aus frauenrechtlicher Perspektive aus den jeweiligen Vorschriften ergeben können.

Eine Gegenüberstellung wird zeigen, dass vor dem Hintergrund der Rückführung des islamischen Rechts auf religiöse Quellen, die zum Teil als göttlich inspiriert<sup>4</sup> und mithin als ewig angesehen werden<sup>5</sup>, sowohl auf konzeptioneller als auch auf normativer Ebene Unterschiede zwischen dem Menschenrechtsverständnis der Vereinten Nationen und den islamischen Menschenrechtskonzepten bestehen, welche die tatsächliche Geltung der internationalen Menschenrechte im islamischen Kontext erschweren. Während die Vereinten Nationen von einem säkularen Ursprung der Menschenrechte ausgehen, werden Menschenrechte nach islamischem Verständnis überwiegend religiös begründet und finden ihre Grenzen im göttlichen Recht der Scharia, das nach traditioneller Vorstellung gegenüber jeder weltlichen Rechtsetzung einschließlich der internationalen Menschenrechtsabkommen zwingend Vorrang genießt. Die Umsetzung internationaler Menschenrechte muss daher im islamischen Rechtskreis innerhalb des anerkannten Rechtsfortbildungsinstrumentariums jeweils aus dem System des islamischen Rechts legitimiert werden. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Frau bereitet eine Annäherung an die internationalen Men-

<sup>2</sup> I.d.S. Rohe, in: Bendel/Fischer, Menschen- und Bürgerrechte, S. 439.

<sup>3</sup> Zu dieser Problematik s. Said, Orientalismus, passim.

<sup>4</sup> Weiss, Am. J. Comp. L. 26 (1977–1978), 199 (201).

<sup>5</sup> Nagel, in: Nolte, Der Mensch und seine Rechte, S. 125.